

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sennfeld (Kostensatzung)**

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende Satzung:

## § 1

Die Gemeinde Sennfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis –KommKVz-) das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## § 3

In dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis wird unter Tarifgruppe 6 die Tarifnummer 617 mit folgendem Gegenstand eingefügt:

Mitteilung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll

(Genehmigungsfreistellung gem. Art. 64 BayBO)

25 bis 50 EURO

## § 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sennfeld vom 13. März 1998 und die hierzu ergangene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sennfeld vom 27. Juli 1998 außer Kraft.

Sennfeld, 19.11.2001  
GEMEINDE SENNFELD

Heinemann  
Erster Bürgermeister